



Erläuterungen

zur Änderung der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 (SG 411.360) Stand: 18. August 2014

1. Ausgangslage

Seit dem Erlass der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen vom 26. Juni 2012 sind das Schulgesetz, die Schullaufbahnverordnung, die Sonderpädagogikverordnung, die Schülerinnen- und Schülerverordnung, die Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte, die Verordnung auswärtige Schulanlässe und die Absenzen- und Disziplinarverordnung geändert oder neu erlassen worden. Die Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen soll an die geänderten bzw. neuen Erlasse angepasst werden. Zudem ergibt sich Anpassungsbedarf aus der Anwendungspraxis.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 26.06.2012	Änderungen
§ 2. Zusammensetzung der Schulleitung und Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ¹ Die Schulleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: a) bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten aus einer Rektorin bzw. einem Rektor und Konrektorinnen oder Konrektoren (§ 88 Schulgesetz). b) bei den weiterführenden berufsbildenden Schulen aus einer Direktorin bzw. einem Direktor und gegebenenfalls einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor, der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung sowie Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorstehern. ² Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor kann weitere Personen als Mitglieder der Schulleitung bezeichnen (§ 88 Schulgesetz). ³ Für die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Schulleitung ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor zuständig. ⁴ Sie oder er kann innerhalb der Schulleitung Substrukturen einrichten.	§ 2. Zusammensetzung der Schulleitung und Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung ¹ Die Schulleitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen: a) bei den <u>Mittelschulen</u>, der Wirtschaftsmittelschule und <u>dem Zentrum für Brückenangebote</u> aus einer Rektorin bzw. einem Rektor und Konrektorinnen oder Konrektoren (§ 88 Schulgesetz). b) bei den <u>Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung</u> aus einer Direktorin bzw. einem Direktor und gegebenenfalls einer stellvertretenden Direktorin oder einem stellvertretenden Direktor, der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltung sowie Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorstehern. ² Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor kann weitere Personen als Mitglieder der Schulleitung bezeichnen (§ 88 Schulgesetz). ³ Für die Aufteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung innerhalb der Schulleitung ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor zuständig. ⁴ Sie oder er kann innerhalb der Schulleitung Substrukturen einrichten.

Erläuterungen zu § 2 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

In § 2 sollen die Begrifflichkeiten an die neue Terminologie von § 2 des Schulgesetzes angepasst werden.

§ 3. Leitung der Schule ¹ Die Schulleitung leitet im Rahmen der Zielvorgaben der Leitung der weiterführenden Schulen die Schule. ² Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor trägt die Führungsverantwortung für die Pädagogik, das Schulprogramm, den Schulbetrieb, das Personal, das Budget und die Schulentwicklung. ³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor vertritt die Schule nach aussen.	§ 3. Leitung der Schule ¹ Die Schulleitung leitet im Rahmen der Zielvorgaben der <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u> die Schule. ² Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor trägt die Führungsverantwortung für die Pädagogik, das Schulprogramm, den Schulbetrieb, das Personal, das Budget und die Schulentwicklung. ³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor vertritt die Schule nach aussen.
--	---

Erläuterungen zu § 3 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Seit dem 1. Dezember 2013 gibt es den Bereich „Mittelschulen und Berufsbildung“, der von der Leitung Mittelschulen und Berufsbildung geleitet wird. In § 3 sowie in den §§ 4, 6, 9, 10, 11, 16, 17, 19, 23, 25 und 26 der Verordnung soll deshalb die Bezeichnung „Leitung der weiterführenden Schulen“ durch „Leitung Mittelschulen und Berufsbildung“ ersetzt werden.

II. Schulprogramm § 6. Schulprogramm ¹ Das Schulprogramm umfasst a) das Leitbild; b) das betriebliche Organigramm; c) die Hausordnung; d) die Konzepte für da) die Organisation des Unterrichts, db) die Lernorganisation für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf, dc) die Tagesstrukturen, dd) bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten der Einbezug der Lernenden; de) die Vernetzung mit ausserschulischen Partnerinnen und Partnern, df) das Qualitätsmanagement mit Jahres- und Mehrjahresplanung, dg) die Personalentwicklung, die arbeitsplatzbezogene Weiterbildung sowie die Berufseinstiegsbegleitung und -einsteiger, dh) die Gesundheitsförderung und Prävention, di) die Schulbibliothek,	II. Schulprogramm § 6. Schulprogramm ^{1bis} Das Schulprogramm umfasst a) das Leitbild; b) <u>das Betriebskonzept der Schule (einschliesslich der Hausordnung);</u> c) die Konzepte für da) die Organisation des Unterrichts, <u>ca) die Lernorganisation für Lernende mit besonderem Bildungsbedarf,</u> dc) die Tagesstrukturen, <u>cb) den Einbezug der Lernenden,</u> <u>cc) die Vernetzung mit Fachstellen, Unterstützungsangeboten, schulnahen Diensten sowie ausserschulischen Partnerinnen und Partnern,</u> <u>cd) die Personalentwicklung,</u> <u>ce) das Qualitätsmanagement,</u> <u>cf) die Gesundheitsförderung und Prävention,</u> <u>cg) die Schulbibliothek / Mediothek,</u> <u>ch) bei den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten,</u>
---	---

dj) bei den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten und dk) bei den weiterführenden berufsbildenden Schulen die Kooperation mit den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. ² Das Leitbild wird von der Schulleitung und allen Mitarbeitenden gemeinsam beschlossen. ³ Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeiten die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden mit, beim Konzept für den Einbezug der Lernenden und der Hausordnung zusätzlich die Lernenden. ⁴ Das Schulprogramm wird jeweils für vier Jahre beschlossen. ⁵ In dezentral organisierten Schulen können im Rahmen der Vorgaben der Schulleitung lokale Schulprogramme erlassen werden. ⁶ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor gibt der Leitung der weiterführenden Schulen das Schulprogramm zur Kenntnis.	ci) bei den <u>Schulen der beruflichen Grundbildung und höheren Berufsbildung</u> die Kooperation mit den <u>Berufsbildungsverantwortlichen</u>. ² Das Leitbild wird von der Schulleitung und allen Mitarbeitenden gemeinsam beschlossen. ³ Die übrigen Teile des Schulprogramms werden von der Schulleitung erlassen. Bei deren Erarbeitung arbeiten die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden mit, beim Konzept für den Einbezug der Lernenden und der Hausordnung zusätzlich die Lernenden. ⁴ Das Schulprogramm wird jeweils für <u>mindestens</u> vier Jahre beschlossen. ⁵ In dezentral organisierten Schulen können im Rahmen der Vorgaben der Schulleitung lokale Schulprogramme erlassen werden. ⁶ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor gibt der <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u> das Schulprogramm zur Kenntnis.
---	---

Erläuterungen zu § 6 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Im Rahmen der konkreten Umsetzungsarbeiten für die Erstellung der Schulprogramme bei den Volksschulen hat sich gezeigt, dass eine Anpassung der Reihenfolge und Benennung der einzelnen Elemente des Schulprogramms sinnvoll wäre. Die Organisation des Unterrichts und die Tagesstrukturen haben für die weiterführenden Schulen nicht die gleiche Bedeutung wie bei den Volksschulen. Ein Konzept ist in diesen Bereichen nicht erforderlich, sodass lit. da und lit. dc der bisherigen Verordnung aufgehoben werden sollen. Die neue Benennung der Bildungsangebote in lit. ch von § 6 ist auch in § 9 der Verordnung zu übernehmen (siehe Synopse). Des Weiteren hat sich gezeigt, dass es nicht für jede Schule sinnvoll ist, das Schulprogramm nach vier Jahren neu zu beschliessen. Die Schulen sollen auch eine längere Zeitdauer wählen können.

§ 7. Standortbestimmung ¹ Alle vier Jahre nehmen die Schulleitung, die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den Evaluationen zu koordinieren.	§ 7. Standortbestimmung ¹ <u>Die</u> Schulleitung, die Schulkonferenz und die weiteren Mitarbeitenden <u>nehmen regelmässig</u> eine Standortbestimmung vor. Sie prüfen gemeinsam, ob die im Schulprogramm festgelegten Ziele erreicht wurden. Basierend auf dieser Standortbestimmung wird das Schulprogramm für die nächste Periode beschlossen. Das Vorgehen ist mit den Evaluationen zu koordinieren.
---	---

Erläuterungen zu § 7 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Da nach der neuen Fassung von § 6 der Verordnung das Schulprogramm nicht alle vier Jahre neu beschlossen werden soll, muss auch § 7 angepasst werden: Die Standortbestimmung soll regelmässig vorgenommen werden.

§ 10. Zuständigkeiten im finanziellen Bereich ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören: a) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Lektionenbudget; b) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für die Entlastung und Entschädigung von Lehrpersonen; c) das Budget für den Tagesstrukturbetrieb; d) das Budget für die Gesundheitsförderung und Prävention; e) das Budget für die Weiterbildung; f) das Budget für das Qualitätsmanagement; g) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für den Sachaufwand für den Schulbetrieb und die Verwaltung; h) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung; i) im Falle der weiterführenden berufsbildenden Schulen das Budget für die Lehrwerkstätten. ² Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber der Leitung der weiterführenden Schulen für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.	§ 10. Zuständigkeiten im finanziellen Bereich ¹ Die Schulleitung ist zuständig für die Verwendung und Verwaltung der Betriebsmittel. Dazu gehören: a) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Lektionenbudget; b) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für die Entlastung und Entschädigung von Lehrpersonen; c) das Budget für den Tagesstrukturbetrieb; d) das Budget für die Gesundheitsförderung und Prävention; e) das Budget für die Weiterbildung; f) das Budget für das Qualitätsmanagement; g) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für den Sachaufwand für den Schulbetrieb und die Verwaltung; h) das von der Leitung der weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellte Budget für die Schulentwicklung; i) im Falle der weiterführenden berufsbildenden Schulen das Budget für die Lehrwerkstätten. ² Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber der <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u> für die Einhaltung der Budgets verantwortlich.
--	--

Erläuterungen zu § 10 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Die Aufzählung der einzelnen Budgetposten ist nicht vollständig und müsste angepasst werden. Damit jedoch die Verordnung in diesem Bereich nicht immer nachgeführt werden muss, sollen die einzelnen Budgetpositionen nicht mehr in der Verordnung genannt werden.

IV. Zuständigkeiten im personellen Bereich § 11. Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder des Direktors ¹ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat für alle an der Schule angestellten Personen die Personalverantwortung und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie oder er kann dabei die Unterstützung der Leitung der weiterführenden Schulen	IV. Zuständigkeiten im personellen Bereich § 11. Zuständigkeiten der Rektorin oder des Rektors bzw. der Direktorin oder des Direktors ¹ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat für alle an der Schule angestellten Personen die Personalverantwortung und ist für die Personalentwicklung zuständig. Sie oder er kann dabei die Unterstützung der <u>Leitung Mittelschulen und</u>
--	---

und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen. ² Der Führungsstil wahrt die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und Subsidiarität. ³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie oder er trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss, sofern diese nicht über das Lektionenbudget finanziert werden, vor dem Entscheid von der Leitung der weiterführenden Schulen freigegeben werden. Die Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der Schulkommission genehmigt werden (§ 94 Schulgesetz bzw. § 37 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 31 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel). b) Sie oder er fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitenden der Schule; c) Sie oder er legt im Rahmen des Anstellungsvertrags den Beschäftigungsumfang der Lehr- und Fachpersonen fest und teilt den Lehrpersonen die Lektionen, Fächer und Klassen zu. Sie oder er kann die Präsenzzeit der Lehr- und Fachpersonen festlegen und verständigt sich mit ihnen, wie sie neben dem Unterricht die weiteren im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder erfüllen. d) Sie oder er kann Weiterbildungen der Lehr- und Fachpersonen und anderer Mitarbeitenden für obligatorisch erklären. e) Sie oder er bewilligt Urlaub und bei Lehrpersonen Entlastungen. Bei Lehr- und Fachpersonen, deren Urlaub oder Entlastung ein Semester oder länger dauert, ist die Bewilligung der Schulkommission zur Kenntnis zu geben, bei Urlaub oder Entlastung für schulübergreifende Aufgaben der Leitung der weiterführenden Schulen zur Genehmigung zu unterbreiten. f) Sie oder er ist bei ungenügenden Leistungen oder einfachen Verletzungen der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten für die Ansetzung einer Bewährungsfrist zuständig (für Lehr- und Fachpersonen siehe § 16). g) Sie oder er ist für personalrechtliche Massnahmen (§§ 24 und 25 Personalgesetz) und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 27 ff. Personalgesetz) zuständig. Bei Lehr- und Fachpersonen bedürfen personalrechtliche Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33	<u>Berufsbildung</u> und der Personalabteilung des Erziehungsdepartements in Anspruch nehmen. ² Der Führungsstil wahrt die folgenden Prinzipien: Partizipation, Kooperation, Transparenz und Subsidiarität. ³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie oder er trifft die Personalauswahl und ist Anstellungsbehörde. Eine neu zu besetzende Stelle oder eine Veränderung des Beschäftigungsgrads muss, sofern diese nicht über das Lektionenbudget finanziert werden, vor dem Entscheid von der <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u> freigegeben werden. Die <u>unbefristete</u> Anstellung von Lehr- und Fachpersonen muss von der Schulkommission genehmigt werden (§ 94 Schulgesetz bzw. § 37 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 31 Gesetz betreffend die Berufsfachschule Basel). b) Sie oder er fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Mitarbeitenden der Schule; c) Sie oder er legt im Rahmen des Anstellungsvertrags den Beschäftigungsumfang der Lehr- und Fachpersonen fest und teilt den Lehrpersonen die Lektionen, Fächer und Klassen zu. Sie oder er kann die Präsenzzeit der Lehr- und Fachpersonen festlegen und verständigt sich mit ihnen, wie sie neben dem Unterricht die weiteren im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder erfüllen. d) Sie oder er kann Weiterbildungen der Lehr- und Fachpersonen und anderer Mitarbeitenden für obligatorisch erklären. e) Sie oder er bewilligt Urlaub und bei Lehrpersonen Entlastungen. Bei Lehr- und Fachpersonen, deren Urlaub oder Entlastung ein Semester oder länger dauert, ist die Bewilligung der Schulkommission zur Kenntnis zu geben, bei Urlaub oder Entlastung für schulübergreifende Aufgaben der <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u> zur Genehmigung zu unterbreiten. f) Sie oder er ist bei ungenügenden Leistungen oder einfachen Verletzungen der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten für die Ansetzung einer Bewährungsfrist zuständig (für Lehr- und Fachpersonen siehe § 16). g) Sie oder er ist für personalrechtliche Massnahmen (§§ 24 und 25 Personalgesetz) und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses (§§ 27 ff. Personalgesetz) zuständig. Bei Lehr- und Fachpersonen bedürfen personalrechtliche Massnahmen und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss §§ 30 Abs. 2, 32 und 33
--	--

Personalgesetz der Genehmigung durch die Schulkommission. h) Sie oder er behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeitende der Schule. i) Sie oder er schlägt dem Erziehungsdepartement die Anstellung der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte vor. ⁴ Für schulbetriebliche und pädagogische Fragen ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor die vorgesetzte Stelle der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte.	Personalgesetz der Genehmigung durch die <u>Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission</u>. h) Sie oder er behandelt Aufsichtsbeschwerden gegen Mitarbeitende der Schule. i) Sie oder er schlägt dem Erziehungsdepartement die Anstellung der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte vor. ⁴ Für schulbetriebliche und pädagogische Fragen ist die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor die vorgesetzte Stelle der Schulhauswartinnen und Schulhauswarte.
--	--

Erläuterungen zu § 11 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

In § 11 Abs. 3 lit. a soll präzisiert werden, dass nur die unbefristeten Anstellungen zu genehmigen sind. Damit soll eine langjährige Praxis auf Verordnungsstufe nachvollzogen werden. Das Schulgesetz wurde bereits entsprechend angepasst. Betreffend die AGS, SfG und BFS Basel ist die fragliche Praxis insoweit gesetzeswidrig, als die entsprechenden Gesetze vorsehen, dass die Schulkommissionen jede Anstellung von Lehrpersonen genehmigen. Hier geht – aufgrund der langjährigen Praxis – das Rechtsgleichheitsprinzip dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit vor. Die gesetzlichen Grundlagen sollen bei der nächsten Revision an die Praxis angepasst werden. § 11 Abs. 3 lit. g soll an § 94 Abs. 4 des Schulgesetzes angepasst werden. Es soll präzisiert werden, dass die Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission erfolgt.

§ 12. Zuständigkeiten der Schulleitung ¹ Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie bestimmt die Verantwortlichen für die Pensenlegung, die Materialverwaltung, das Mentorat und die Schulbibliothek sowie Gesundheitsbeauftragte, Qualitätsbeauftragte und weitere besondere Aufgabenträgerinnen und –träger. b) Sie führt die Mitarbeitendengespräche (§§ 14-15) und besucht in regelmässigen Abständen den Unterricht der Lehrpersonen (§§ 13) sowie die Förder- und Betreuungsangebote. c) Sie führt die Personalakte. d) Sie achtet auf die Einhaltung der Vorschriften für Nebenbeschäftigungen.	§ 12. Zuständigkeiten der Schulleitung ¹ Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie bestimmt die Verantwortlichen für die Pensenlegung, die Materialverwaltung, das Mentorat und die Schulbibliothek/<u>Mediothek</u> sowie Gesundheitsbeauftragte, Qualitätsbeauftragte und weitere besondere Aufgabenträgerinnen und –träger. b) Sie führt die Mitarbeitendengespräche (§§ 14-15) und besucht in regelmässigen Abständen den Unterricht der Lehrpersonen (§§ 13) sowie die Förder- und Betreuungsangebote. c) Sie führt die Personalakte. d) Sie achtet auf die Einhaltung der Vorschriften für Nebenbeschäftigungen.
--	--

Erläuterungen zu § 12 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Es soll der in den weiterführenden Schulen gebräuchliche Begriff der Mediothek neu erwähnt werden.

§ 14. Mitarbeitendengespräche ¹ Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in der Regel ein Mal jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Auf der Grundlage eines schulinternen Personalentwicklungskonzepts kann für Lehrpersonen ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche vorgesehen werden. Die Schulleitung oder die Mitarbeitenden können zusätzliche Mitarbeitendengespräche verlangen. ² Im Mitarbeitendengespräch werden Ziele vereinbart. ³ Vom Mitarbeitendengespräch wird ein Protokoll erstellt. Es wird von den Mitarbeitenden und von der Schulleitung unterzeichnet.	§ 14. Mitarbeitendengespräche ¹ Die Schulleitung führt mit allen Mitarbeitenden in der Regel ein Mal jährlich ein Mitarbeitendengespräch. Auf der Grundlage eines schulinternen Personalentwicklungskonzepts kann für <u>Lehr- und Fachpersonen</u> ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche vorgesehen werden. Die Schulleitung oder die Mitarbeitenden können zusätzliche Mitarbeitendengespräche verlangen. ² Im Mitarbeitendengespräch werden Ziele vereinbart. ³ Vom Mitarbeitendengespräch wird ein Protokoll erstellt. Es wird von den Mitarbeitenden und von der Schulleitung unterzeichnet.
---	--

Erläuterungen zu § 14 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Es soll auch für die Fachpersonen ein anderer Rhythmus der Mitarbeitendengespräche möglich sein. Aufgrund der Grösse der Führungsspanne sind jährliche Mitarbeitendengespräche mit den Lehr- und Fachpersonen nicht leistbar.

§ 15. Themen der Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen ¹ Themen der Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen sind insbesondere: a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags; b) die Arbeit für die Schule als Ganzes und im Fach- und/oder Klassenteam; c) das zukünftige Arbeitspensum und die zukünftigen im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder; d) die Weiterbildung und die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. ² Die Lehrpersonen beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den Lehrpersonen.	§ 15. Themen der Mitarbeitendengespräche mit den Lehr- und Fachpersonen ¹ <u>Die Schulleitung beurteilt die Leistungen der Lehr- und Fachpersonen.</u> Themen der Mitarbeitendengespräche mit Lehrpersonen sind insbesondere: a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags; b) die Arbeit für die Schule als Ganzes und im Fach- und/oder Klassenteam; c) das zukünftige Arbeitspensum und die zukünftigen im Berufsauftrag definierten Arbeitsfelder; d) die Weiterbildung und die persönliche berufliche Weiterentwicklung; e) die allfällige Planung von Urlaub, des Ruhestandes oder anderer persönlicher Ereignisse; f) die individuelle Zielvereinbarung; g) die Arbeitsbedingungen an der Schule. ² Die <u>Lehr- und Fachpersonen</u> beurteilen aus ihrer Sicht die Leistungen der Schulleitung und das Verhältnis der Schulleitung zu den <u>Lehr- und Fachpersonen</u>.
---	--

Erläuterungen zu § 15 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Die Formulierung in § 15 Abs. 1 soll an die entsprechende Formulierung in Abs. 2 betreffend die Beurteilung der Leistungen der Schulleitung durch die Lehr- und Fachpersonen angeglichen werden.

V. Schulbetrieb § 17. ¹ Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Lernenden Weisungsbefugnis. ² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Die Überschreitung von Klassengrössen meldet sie der Leitung der weiterführenden Schulen. b) Sie legt den Stundenplan der Lernenden fest, teilt die Lernenden in die Klassen ein und ist für schulinterne Klassenwechsel zuständig. c) Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der Schulräume für den Schulbetrieb. d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der Leitung der weiterführenden Schulen. e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf, verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen und entscheidet nach § 21a der Sonderpädagogikverordnung über die Festlegung von individuellen Lernzielen. f) Sie berät im Falle der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten die Lernenden sowie die Erziehungsberechtigten der Lernenden in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe § 91 Schulgesetz). g) Sie berät im Falle der weiterführenden berufsbildenden Schulen die Lernenden sowie die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner der Lernenden in Schulfragen und sorgt für eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern. h) an den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Wirtschaftsmittelschule entscheidet sie, ob besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr überspringen oder in Einzelfällen während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln können (siehe § 57a Schulgesetz). i) An den weiterführenden allgemeinbildenden	V. Schulbetrieb § 17. ¹ Die Schulleitung leitet den Schulbetrieb. Sie hat in dieser Beziehung gegenüber den Lernenden Weisungsbefugnis. ² Die Schulleitung hat insbesondere die folgenden Aufgaben: a) Sie entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und des Lektionenbudgets für den Unterricht über die Klassen- und Lerngruppenbildung sowie über die Führung von Kursen. Die Überschreitung von Klassengrössen meldet sie der <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u>. b) Sie legt den Stundenplan der Lernenden fest, teilt die Lernenden in die Klassen ein und ist für schulinterne Klassenwechsel zuständig. c) Sie ist verantwortlich für die Zuteilung der Schulräume für den Schulbetrieb. d) Sie sorgt für einen möglichst lückenlosen Unterricht. Der Ausfall von Unterricht in der gesamten Schule darf nur in besonderen Fällen angeordnet werden und bedarf der Bewilligung der <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u>. e) Sie sorgt zusammen mit den zuständigen Fachstellen für die Integration von Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf <u>und</u> verantwortet die Zuteilung der Förderressourcen <u>und</u> entscheidet nach § 21a der Sonderpädagogikverordnung über die Festlegung von individuellen Lernzielen. f) Sie <u>sorgt in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote für den Einbezug der Lernenden an der Schule und eine förderliche Kooperation zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten (siehe § 91 Schulgesetz).</u> g) Sie berät im Falle der <u>übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung</u> die Lernenden sowie die <u>Berufsbildungsverantwortlichen</u> und sorgt für eine förderliche Kooperation <u>zwischen den Schulen und den Berufsbildungsverantwortlichen</u>. h) an den <u>Mittelschulen</u> und der Wirtschaftsmittelschule entscheidet sie, ob besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr überspringen oder in Einzelfällen während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln können (siehe § 57 Schulgesetz). i) An den <u>Mittelschulen</u>, der Wirtschaftsmittel-
---	---

Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten kann sie einzelne Lernende zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz). j) An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten entscheidet sie auf Antrag des Lehrpersonenteams über Massnahmen zum Nachteilsausgleich. k) Sie ist zuständig für die Beurlaubung und die Dispensation von Lernenden gemäss § 66 des Schulgesetzes und den Bestimmungen der Schulordnung bzw. gemäss der Absenzen- und Disziplinarverordnung der Berufsfachschulen. l) Sie ist Disziplinarinstanz für Lernende und verhängt Sanktionen gemäss § 58 lit. b, c, d und e der Schulordnung bzw. gemäss der Absenzen- und Disziplinarverordnung der Berufsfachschulen. Sie kann gegen Lernende ein Schulausschlussverfahren einleiten (§ 61 Schulgesetz und § 60 Schulordnung bzw. § 33 Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel und die Schule für Gestaltung Basel bzw. § 24 Gesetz der Berufsfachschule Basel). An den weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Wirtschaftsmittelschule und den Brückenangeboten kann sie zudem Lernende von fakultativen Fächern ausschliessen (§ 39 Schulordnung) m) Sie meldet Gefährdungen der Entwicklung von unmündigen Lernenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst (KJD), wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erbracht werden kann. n) Sie übernimmt die in den Lernbeurteilungsverordnungen festgelegten Aufgaben im Rahmen der Promotion und Leistungsbeurteilung der Lernenden. o) Sie wirkt im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Vorgaben am Qualifikationsverfahren bzw. an den Abschlussprüfungen mit. p) Sie bewilligt die von Lehrpersonen durchgeführten Anlässe wie Ausflüge, Exkursionen, Lager oder Sportveranstaltungen. q) Sie kann schulinterne Anlässe für obligatorisch erklären. r) Sie befragt regelmässig, in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die Leitung der weiterführenden Schulen über das Ergebnis.	schule und <u>dem Zentrum für</u> Brückenangebote kann sie einzelne Lernende zu zusätzlichem Unterricht oder zur Teilnahme an Förderangeboten verpflichten, wenn es für das schulische Fortkommen notwendig ist (§ 66 Schulgesetz). j) <u>Sie entscheidet auf Antrag des Lehrpersonenteams oder der Lernberatung über Massnahmen zum Nachteilsausgleich (§ 24 Schullaufbahnverordnung).</u> k) Sie ist zuständig für die <u>Bewilligung von Urlauben</u> und die Dispensation von Lernenden gemäss § 66 des Schulgesetzes und den Bestimmungen der Schulordnung bzw. gemäss der Absenzen- und Disziplinarverordnung der Berufsfachschulen. l) Sie ist Disziplinarinstanz für Lernende und verhängt Sanktionen <u>in den Mittelschulen, der Wirtschaftsmittelschule und dem Zentrum für Brückenangebote gemäss § 30, in den übrigen Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung gemäss § 31 der Absenzen- und Disziplinarverordnung und in der höheren Berufsbildung gemäss deren Absenzen- und Disziplinarregelungen.</u> m) Sie meldet Gefährdungen der Entwicklung von unmündigen Lernenden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder gestützt auf § 8 Abs. 2 der Verordnung zum Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz dem Kinder- und Jugenddienst (KJD), wenn eine Hilfestellung auf freiwilliger Basis erbracht werden kann. n) Sie übernimmt die in den Lernbeurteilungsverordnungen festgelegten Aufgaben im Rahmen der Promotion und Leistungsbeurteilung der Lernenden. o) Sie wirkt im Rahmen der kantonalen und eidgenössischen Vorgaben am Qualifikationsverfahren bzw. an den Abschlussprüfungen mit. p) Sie bewilligt <u>die auswärtigen Schulanlässe.</u> q) Sie kann schulinterne Anlässe für obligatorisch erklären. r) Sie befragt regelmässig, in der Regel ein Mal jährlich, die Mitarbeitenden der Schule zu ihrer Leitungsqualität und informiert die <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u> über das Ergeb-
---	--

Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört. s) Sie kann Schulkonferenzen anordnen (§ 118 Schulgesetz). t) Sie leitet das Sekretariat bzw. die Verwaltung. u) Sie ist für die Kommunikation an die Schulf Öffentlichkeit zuständig und pflegt das Ansehen der Schule. v) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. w) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess. ³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die Leitung der weiterführenden Schulen und Berufsbildung umgehend über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Leitung der weiterführenden Schulen legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest und übernimmt die Federführung für die Kommunikation nach aussen.	nis. Zum Verfahren wird die Schulkonferenz angehört. s) Sie kann Schulkonferenzen anordnen (§ 118 Schulgesetz). <u>s^{bis}) Sie legt in Absprache mit den Lehrpersonen fest, welche Fachgruppen gebildet werden.</u> t) Sie leitet das Sekretariat bzw. die Verwaltung. u) Sie ist für die Kommunikation an die Schulf Öffentlichkeit zuständig und pflegt das Ansehen der Schule. v) Eine Vertretung der Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. w) Sie ist verantwortlich für den Aufbau und die Durchführung des Qualitätsmanagements nach den kantonalen Vorgaben. Sie steuert den Schulentwicklungsprozess. ³ Die Rektorin oder der Rektor bzw. die Direktorin oder der Direktor hat die <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u> umgehend über besondere Vorkommnisse an ihrer Schule zu informieren. Die Leitung <u>Mittelschulen und Berufsbildung</u> legt das weitere Vorgehen in Absprache mit der Schulleitung fest und übernimmt die Federführung für die Kommunikation nach aussen.
---	--

Erläuterungen zu § 17 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Seit dem Erlass der Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen sind das Schulgesetz, die Schullaufbahnverordnung, die Sonderpädagogikverordnung, die Schülerinnen- und Schülerverordnung, die Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte, die Verordnung auswärtige Schulanlässe und die Absenzen- und Disziplinarverordnung geändert oder neu erlassen worden. Verschiedene Bestimmungen in § 17 Abs. 2 müssen deshalb aktualisiert werden. Zudem soll in § 17 Abs. 2 lit. r die Vorgabe, dass die Befragung der Mitarbeitenden der Schule in der Regel ein Mal jährlich stattzufinden hat, aufgehoben werden. Die Vorgabe ist zu eng. Es genügt, wenn festgehalten wird, dass die Befragung regelmässig stattfinden soll.

§ 18. Ausbildungsvoraussetzungen ¹ Voraussetzung für die Anstellung der Rektorin oder des Rektors, der Direktorin oder des Direktors, der Konrektorin oder des Konrektors, der Abteilungsvorsteherin oder des Abteilungsvorstehers sind die folgenden Anforderungen: a) eine Lehrberechtigung; b) Unterrichtserfahrung; c) eine anerkannte Schulleitungsausbildung. ² Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden. ³ Für die übrigen Schulleitungsmitglieder gelten funktionsspezifische Ausbildungsvoraussetzungen.	§ 18. Ausbildungsvoraussetzungen ¹ Voraussetzung für die Anstellung der Rektorin oder des Rektors, der Direktorin oder des Direktors, der Konrektorin oder des Konrektors, der Abteilungsvorsteherin oder des Abteilungsvorstehers sind die folgenden Anforderungen: a) eine Lehrberechtigung; b) Unterrichtserfahrung; c) eine anerkannte Schulleitungsausbildung <u>oder eine vergleichbare Führungsausbildung.</u> ² Die Schulleitungsausbildung kann auch unmittelbar nach der Anstellung erworben werden. ³ Für die übrigen Schulleitungsmitglieder gelten funktionsspezifische Ausbildungsvoraussetzungen.
---	---

Erläuterungen zu § 18 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Neben der Schulleitungsausbildung gibt es auch andere Führungsausbildungen, die mit einer Schulleitungsausbildung vergleichbar sind. Diese vergleichbaren Führungsausbildungen sollen ebenfalls als Ausbildungsvoraussetzung im Sinne von § 18 Abs. 1 lit. c der Verordnung genügen.

§ 26. Leitungskonferenzen ¹ Die Rektorinnen und Rektoren der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und der Wirtschaftsmittelschule bilden die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Oberen Schulen (KROS), die Direktorinnen und Direktoren der weiterführenden berufsbildenden Schulen die Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der berufsbildenden Schulen (KDBS). ² Der Vorsitz des ersten Teils der Leitungskonferenz obliegt der Leitung der weiterführenden Schulen. Im zweiten Sitzungsteil koordinieren die Rektorinnen und Rektoren sowie die Direktorinnen und Direktoren unter der Leitung eines ihrer Mitglieder operative Schul- und Schulleitungsfragen.	§ 26. Leitungskonferenzen ¹ Die Rektorinnen und Rektoren der <u>Mittelschulen</u> bilden die <u>Abteilungskonferenz der Mittelschulen (AKOM)</u>. Die Direktorinnen und Direktoren <u>der Schulen der beruflichen Vor- und Grundbildung und der höheren Berufsbildung gehören der Abteilungskonferenz Berufs- und Weiterbildung (AKOB) an. Das Zentrum für Brückenangebote ist in der Abteilungskonferenz Berufsintegration (AKOI) vertreten.</u> ² Der Vorsitz des ersten Teils der Leitungskonferenz obliegt der <u>Leitung Mittelschulen und Berufsbildung</u>. Im zweiten Sitzungsteil koordinieren die Rektorinnen und Rektoren sowie die Direktorinnen und Direktoren unter der Leitung eines ihrer Mitglieder operative Schul- und Schulleitungsfragen.
--	--

Erläuterungen zu § 26 Verordnung für die Schulleitungen der weiterführenden Schulen

Mit der neuen Organisationsstruktur des Erziehungsdepartementes ab dem 1. Januar 2013 und der Schaffung des neuen Bereichs "Mittelschulen und Berufsbildung" haben sich auch die Leitungskonferenzen neu organisiert.

Beilage:
Synopsis